

117 226

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 556/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mordechai H [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED], Haifa/I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
Bad D [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 4, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 13. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. September 1980 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Dr. Long, Gärtner und Dr. Jühne

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Dezember 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 190 a Abs. 1 ZPO. Da der Kläger mit dem rechtswirksamen geltend gemachten Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit einen diesen Anspruch begründenden Sachverhalt nicht dargelegt hat, mußte er den Anspruch gemäß §§ 190 a Abs. 1, 190 Abs. 1 bis 4 ZPO bis zum 31. März 1967 erläutern. Zutreffend führt das Oberlandesgericht dazu aus, daß der Hinweis in den von Kläger vorgelegten Zeugenertklärungen über die Erkrankung der Lagerinsassen an Typhus und Dysenterie zur Darlegung des den Anspruch wegen Gesundheitsschadens begründenden Sachverhalts nicht ausreicht. Weder ergibt sich aus diesen Erklärungen, daß auch der Kläger an Typhus oder

- 3 -

Dysenterie erkrankt gewesen sei und an welchen die Erwerbsfähigkeit mindernden Gesundheitsschäden er leidet (vgl. BGH RnW 1978, 229), noch beruft sich der Kläger selbst auf diese Erkrankungen.

Die Verstümmung der Substantiierungsfrist des § 190 a Abs. 1 BEG führt zum automatischen Erlöschen des nicht erläuterten Anspruchs, ohne daß es darauf ankommt, warum die Substantiierungsfrist verstümt worden ist (BGH RnW 1977, 73). Eine Wiedereinsetzung in die verstümmte Frist ist nach § 190 a Abs. 1 Satz 2 BEG ausdrücklich ausgeschlossen.

Die vom Beschwerdeführer zitierte Entscheidung des Senats RnW 1980, 13 Nr. 5 ist für den hier zu entscheidenden Fall nicht einschlägig.

Dr. Thum

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)